

Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BNBest-mittelbarer Abruf BMVI)

Stand: August 2016

1. Zeitpunkt des Abrufs der Bundesmittel

Der Zuwendungsempfänger darf Bundesmittel erst am Tage des Bedarfs und nur insoweit abrufen, als sie für fällige Zahlungen benötigt werden. Bei einem Abruf am Tage des Bedarfs handelt es sich um eine alsbaldige Verwendung der Zuwendung (§ 49 VwVfG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 BHO). Unbeschadet der übrigen Mitteilungspflichten ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich den Zuwendungsgeber darüber zu unterrichten, dass die ausgezahlten Beträge nicht am Tage des Abrufs verbraucht werden können.

2. Zulassung zum mittelbaren Abrufverfahren

Für die Zulassung zum mittelbaren Abrufverfahren muss der Zuwendungsempfänger ein Girokonto bei einem Kreditinstitut im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA-Raum) eingerichtet haben. Der obersten Bundesbehörde sowie der Stelle, die die Mittel für die Zuwendungen bewirtschaftet (Titelverwalter), ist die Kontoverbindung mit IBAN (International Bank Account Number) und dem BIC¹ (Business Identifier Code) nach dem SWIFT-Verzeichnis mitzuteilen. Diese Stellen sind auch bei einer Änderung der Kontoverbindung unverzüglich zu unterrichten.

Die Auszahlung erfolgt auf die dem Vorhaben zugeordnete Bankverbindung des Zuwendungsempfängers. Mit der Zahlungsanforderung für den Abruf kann keine Überweisung auf eine andere Bankverbindung initiiert werden. Sollen künftig die Zahlungen bzw. Abrufe an eine andere Bankverbindung erfolgen, müssen die Änderungen zur Bankverbindung vorher gegenüber dem Zuwendungsgeber beantragt und durch die zuständigen Bearbeiter beim Zuwendungsgeber für das Vorhaben freigegeben werden.

3. Mittelbares Abrufverfahren

Die technische Abwicklung des Abrufverfahrens erfolgt über das Verfahren „profi-Online“. Dieses ist eine Internet-Anwendung, die für registrierte Zuwendungsempfänger zur Verfügung steht. Die Registrierung und Freigabe erfolgt per Antrag an den Zuwendungsgeber. Das Portal ist unter folgender Internet-Adresse zu erreichen:

<https://foerderportal.bund.de/profionline>

Bei der Festlegung des aktuellen Mittelbedarfes ist zu berücksichtigen, dass für den Zahlungsweg eine Zeitspanne von bis zu 3 Werktagen angesetzt werden muss. Die Mittelanforderung zum Jahresende muss spätestens am letzten Arbeitstag vor dem 15. Dezember erfolgen. Hierbei ist der Mittelbedarf für die verbleibenden Tage des Monats Dezember anzufordern.

¹ Der BIC ist für Auszahlungen im Abrufverfahren immer anzugeben, da alle Zahlungen als Eilzahlungen ausgeführt werden.

Erfassung und Prüfungen:

Der Zuwendungsempfänger füllt in profi-Online das elektronische Formular „Zahlungs-anforderung für den Abruf“ (ZA) – Abrufmaske - aus und trägt dort die Ausgaben ein. Vor Absendung der ZA an den Zuwendungsgeber finden insbesondere nachfolgende Plausibilitätsprüfungen statt:

- Überschreitungen von Einzelansätzen des Finanzierungsplans von mehr als 20 %
- Abruf von gesperrten Mitteln
- Überschreitung der bewilligten Jahreszuwendung.

Ist das Ergebnis einer dieser Plausibilitätsprüfungen negativ, kann der Zuwendungsempfänger die Zahlungsanforderung für den Abruf nicht abschließen und absenden. Der Grund der Unterbrechung des Abrufvorgangs muss zunächst ausgeräumt werden.

Nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung, kann der Zuwendungsempfänger die Zahlungsanforderung für den Abruf elektronisch absenden. Der Zuwendungsempfänger muss die Zahlungsanforderung für den Abruf zusätzlich in Papierform erstellen und mit Unterschrift versehen unverzüglich an den Zuwendungsgeber versenden.

Für den Abruf muss eine personenbezogene Berechtigung vorliegen. Diese muss durch die profi-Online-Benutzerverwaltung beim Zuwendungsempfänger jeweils vorhabenbezogen eingerichtet werden. Die Abrufberechtigung können die Projektleitung, die administrative Ansprechstelle und/oder der/die bevollmächtigte Unterzeichner/in bekommen. Darüber hinaus kann die Benutzerverwaltung beim Zuwendungsempfänger noch weitere Benutzer (Rolle "zusätzlicher Benutzer") anlegen und diese mit der Abrufberechtigung ausstatten.

Darüber hinaus wird geprüft, ob ggf. ein Insolvenzfall beim Zuwendungsempfänger bekannt ist. Ist ein Insolvenzfall gegeben, kann zwar ein Abruf vom Zuwendungsempfänger gestartet werden, dieser muss jedoch von der zuständigen Bearbeitung beim Zuwendungsgeber explizit freigegeben werden, bevor er zahlungswirksam wird.

Hinweise auf dem Überweisungsträger:

Damit bei einer Überweisung die empfangende Stelle beim Zuwendungsempfänger den Überweisungsbetrag zuordnen kann, ist das Feld „Hinweis auf dem Überweisungsträger“ zwingend zu füllen. Das Förderkennzeichen wird automatisch übernommen. Es müssen nur noch ergänzende Hinweise aufgenommen werden. Da im System der Platz für einen Hinweis begrenzt ist, ist dieser kurz und bündig zu halten.

4. Aufhebung der Abrufermächtigung

Nach Aufhebung der Abrufermächtigung ist der Zuwendungsempfänger nicht mehr zu Abrufen im Abrufverfahren berechtigt.

5. Anwendung auf Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung

Die BNBest-mittelbarer Abruf BMVI sind auf Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung (§ 44 Abs. 2 BHO) entsprechend anzuwenden.